

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag International AG  
gem. § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 2. März 2012 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, aber es wurde kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind sich in vollem Umfang den Anforderungen in Bezug auf Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bewusst und sind diesen verpflichtet, aber sie sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortungsbereitschaft zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

- Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sind die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied nicht auf zwei Jahresvergütungen und die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags begrenzt (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Einer der beiden Dienstverträge enthält keine Abfindungsregelung, in dem anderen ist die Abfindung auf zwei Jahresfestgehälter beschränkt und zudem um die Höhe der zu leistenden Restvergütung reduziert. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ohne wichtigen Grund zu einem Zeitpunkt der mehr als zwei Jahre vor dem regulären Ablauf der Dienstverträge liegt, enthalten die beiden Dienstverträge jedoch keine Beschränkung der Zahlungen auf zwei Jahresvergütungen, vielmehr wäre dann die normale Restlaufzeit zu vergüten, aber keine zusätzliche Abfindung zu bezahlen. Der Vorstandsvertrag sieht

insoweit keine Beschränkung vor, da der Aufsichtsrat die Vereinbarung einer solchen Beschränkung nicht für zweckmäßig erachtet hatte. Bei Vorstandsverträgen mit entsprechenden Beschränkungen und Restlaufzeiten von mehr als zwei Jahren wird die Einigung über eine vorzeitige Aufhebung signifikant erschwert, weil die Beachtung der Beschränkung in diesen Fällen für das betroffene Vorstandsmitglied regelmäßig ungünstiger ist als das einfache Festhalten am Vertrag mit der dann fortgeltenden laufenden Vergütung.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

Köln, 28. Februar 2013

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Jouni Salo

gez. Yizhen Zhu

gez. Eliza Suk Ching Yuen